

Wertaufhellende und wertbegründende Ereignisse



bibukurse.de
DIGITALE PRÜFUNGSVORBEREITUNG

Wertaufhellende und wertbegründende Ereignisse

Das Wertaufhellungsprinzip und die entsprechende Unterscheidung zwischen wertaufhellenden und wertbegründenden Tatsachen folgt aus der Systematik der Trennung von Abschlussstichtag und dem Stichtag der Bilanzaufstellung in Verbindung mit § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sowie § 252 Nr. 4 Halbsatz 1 HGB.

Auch wenn es bei kleineren Gesellschaften in Einzelfällen zur zeitlichen Übereinstimmung der beiden Zeitpunkte kommen kann, weichen Abschlussstichtag und Aufstellungstag in der Regel voneinander ab.

Basierend auf dieser Trennung und bereits aus der Vorgabe des § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB zur Abstimmung auf die Verhältnisse am Abschlussstichtag folgt die Pflicht zur etwaigen Berücksichtigung wertaufhellender Ereignisse, die zwischen diesen beiden Zeitpunkten bekannt geworden sind, jedoch bereits vor dem Bilanzstichtag verursacht wurden. Die gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB vorgeschriebene Berücksichtigung von vorhersehbaren Risiken und Verlusten, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, selbst wenn sie erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung bekannt geworden sind (Imparitätsprinzip), konkretisiert beziehungsweise untermauert die Pflicht zur Berücksichtigung wertaufhellender Tatsachen.

Für die Gewinnrealisierung gilt mit § 252 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB das Realisationsprinzip.

Allerdings hat der BFH unter Einschränkung des Realisationsprinzips entschieden, dass die Reduktion von Verlustrisiken oder deren Wegfall durchaus zu berücksichtigen sind. Nicht nur Risiken und Verluste, sondern auch positive Ereignisse als wertaufhellende Tatsachen sind zu berücksichtigen.

Da der Unterschied zwischen der Verringerung von Verlustrisiken und Gewinnen in letzter Instanz gering ist, lässt sich bereits erkennen, dass die Grenzen zwischen wertaufhellenden und wertbegründenden Tatsachen wie auch jene zwischen dem Imparitäts- und dem Realisationsprinzip fließend sind.

Abgrenzung zwischen wertaufhellenden und wertbegründenden Ereignissen

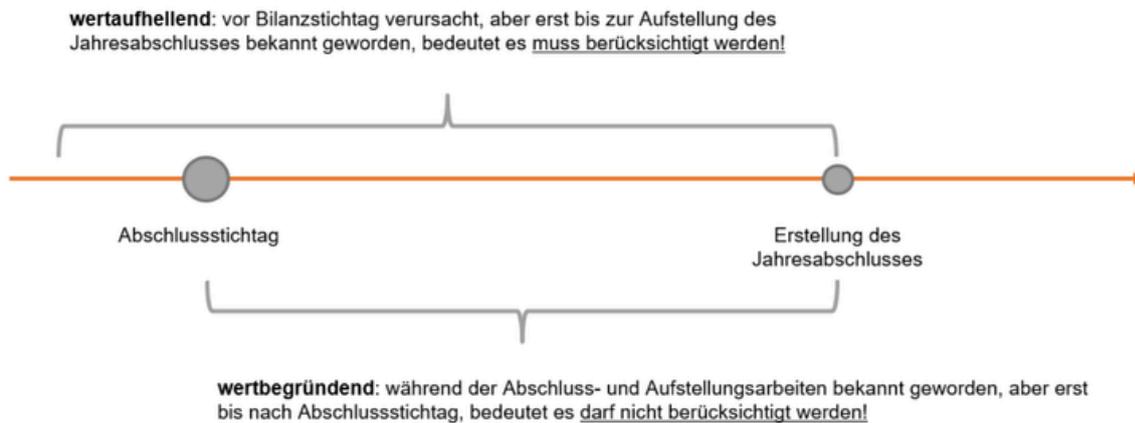
Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze, die bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden zu beachten sind, regelt § 252 HGB. In § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB ist das sog. Stichtagsprinzip aufgeführt. Hier ist regelmäßig die Unterscheidung zwischen wertaufhellenden und wertbegründenden Tatsachen notwendig.

Die Unterscheidung zwischen wertaufhellenden und wertbegründenden Tatsachen folgt aus der Systematik der Trennung von Abschlussstichtag und dem Stichtag der Bilanzaufstellung.

Abschlussstichtag entscheidend: wertaufhellend bzw. wertbegründend

Über die ohnehin selbstverständliche Berücksichtigung aller vor dem Abschlussstichtag entstandenen und zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt gewordenen Ereignisse hinaus sind **wertaufhellende Tatsachen** bei der Erstellung des Jahresabschlusses **zu berücksichtigen**. D.h. Ereignisse, die vor dem Bilanzstichtag verursacht, aber erst bis zum Aufstellungsstichtag bekannt geworden sind, sind zu beachten. Tatsachen, die im Zeitraum zwischen Abschluss- und Aufstellungsstichtag bekannt werden, jedoch erst nach dem Abschlussstichtag verursacht wurden, sog. **wertbegründende Tatsachen**, sind **nicht zu berücksichtigen**.

wertaufhellend vs. wertbegründend



Beispiel: Abgrenzung zwischen wertaufhellenden und wertbegründenden Ereignissen

Kunde A zahlt seine Rechnungen bis zum Bilanzstichtag zunehmend schleppend und der Forderungsbestand nimmt korrespondierend immer weiter zu.

Fall 1: Kurz nach dem Bilanzstichtag meldet der Kunde Insolvenz an.

Fall 2: Der Kunde erbt kurz nach dem Bilanzstichtag. Der Vermögenszuwachs deckt die Forderung voll ab und der Kunde begleicht sogleich alle offenen Forderungen.

Wertaufhellend: Fall 1 vor Abschlussstichtag

In **Fall 1** ist zwischen Abschlussstichtag und Aufstellung des Abschlusses bekannt geworden, dass die Forderungen gegenüber dem Schuldner aufgrund dessen Insolvenz nicht oder zumindest nur teilweise einbringlich sind. Da der Kunde die Rechnungen bis zum Bilanzstichtag bereits zunehmend schleppend gezahlt hat, ist von einer Entstehung bereits bis zum Abschlussstichtag auszugehen. Entsprechend handelt es sich um eine **wertaufhellende Tatsache**, die bereits im Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres Berücksichtigung finden muss.

Wertbegründend: Fall 2 nach Abschlussstichtag

In **Fall 2** ist das Tatbestandsmerkmal des Bekanntwerdens zwischen Abschlussstichtag und Aufstellung erfüllt, nicht jedoch jenes der zeitlichen Verursachung vor dem Abschlussstichtag. Die Erbschaft ist erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten. Insofern handelt es sich um eine **wertbegründende Tatsache**, die erst im laufenden Geschäftsjahr zu erfassen ist.

<https://www.bibukurse.de>

Stand: 07.11.2023